

RS Vwgh 1990/6/19 89/04/0268

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VwGG §63 Abs1;

Rechtssatz

Die Herstellung des der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Zustandes geschieht,

wenn zu seiner Verwirklichung ein Bescheid notwendig ist, durch Erlassung eines neuen Bescheides, der der vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochenen Rechtsansicht entspricht. Die belangte Behörde ist an die in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck gekommene Rechtsmeinung im Zusammenhalt mit dem von ihr angenommenen Sachverhalt gebunden, wobei die Bindung an eine Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes seitens der Behörde - aber auch seitens des Verwaltungsgerichtshofes - nur in den Fragen besteht, zu denen sich der Verwaltungsgerichtshof geäußert hat (Hinweis E 18.12.1985, 85/13/0072). Eine Änderung der Rechtslage verpflichtet die Behörde, ungeachtet eines vorangegangenen Erkenntnisses des VwGH, unter Zugrundelegung der nunmehr für die Entscheidung maßgeblichen Normen zu entscheiden.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040268.X02

Im RIS seit

19.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>